



**KOMUTAX**

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Ausgabe  
**Juni 2026**

# KOMU | TAX.NEWS

## Topthema

Mitarbeiter entlasten bei hohen Kraftstoffpreisen durch steuerfreie Benefits

[Zum Artikel →](#)



## Ihre Brücke zwischen Deutschland und der Türkei

Ob Unternehmensgründung, Investitionen oder Geschäftsausbau zwischen beiden Ländern – KOMUTAX steht Ihnen als verlässlicher Partner zur Seite!

Mehr erfahren →



### Liebe Mandantinnen und Mandanten,

wir freuen uns, Ihnen unser brandneues Kanzleimagazin präsentieren zu dürfen.

Die Herausforderungen des Alltags sind vielfältig und der Bereich Steuern bestimmt bei Ihnen nur einen Teil dessen. Für uns spielt es keine Rolle, in welcher Branche Sie tätig sind: Mit unserer neuen Kanzleizeitschrift sorgen wir dafür, dass Sie stets umfassend über alle für Sie relevanten Vorgänge informiert sind. Sehen Sie sich Hindernissen gegenüber oder haben Sie lediglich eine Frage, so melden Sie sich bei uns. Wir sind immer für Sie da.

Vergessen Sie nicht: Steuern ändern sich – unsere Kompetenzen bleiben.

Ihr Team von **KOMUTAX**

## Inhalt dieser Ausgabe

### 03 TOPTHEMA

Mitarbeiter entlasten bei hohen Kraftstoffpreisen durch steuerfreie Benefits

### 04 SHORTNEWS

Neuigkeiten kompakt zusammengestellt

### 05 AKTUELL

Negative pauschale Lohnsteuer in der Lohnsteueranmeldung ab 2026

### 05 AKTUELL

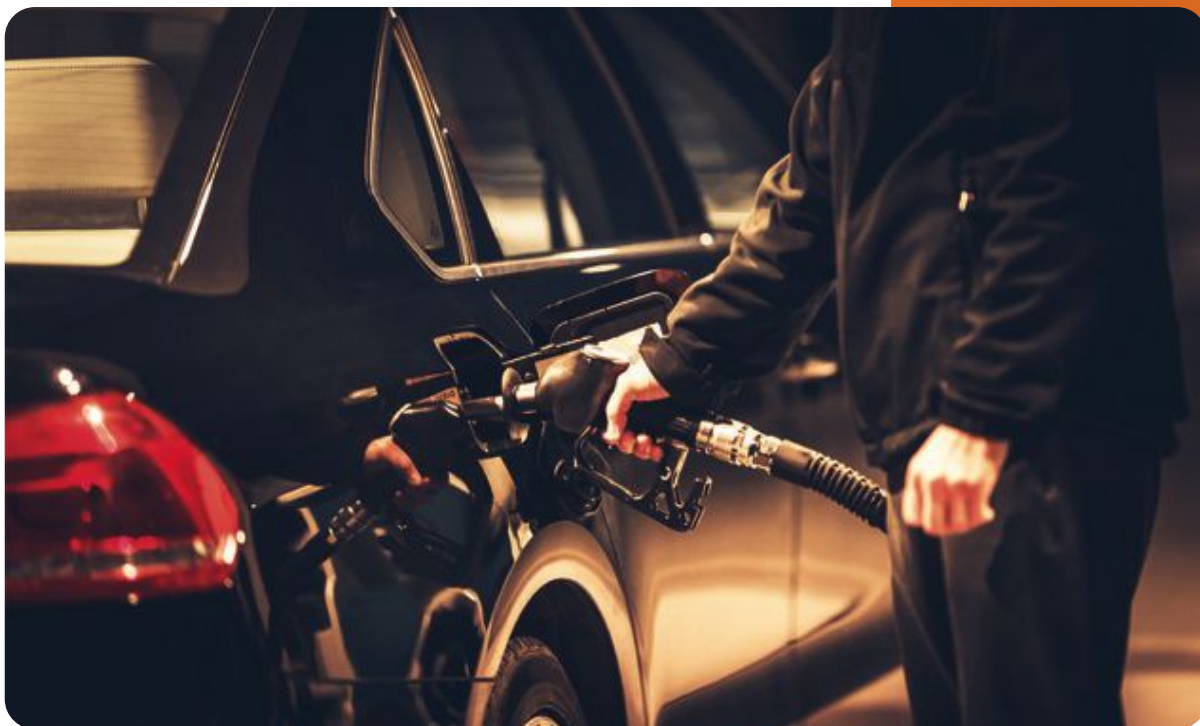
Holding gründen: Wann es sich lohnt

### 06 SHORTNEWS

Neuigkeiten kompakt zusammengestellt

### 07 TOPTHEMA

Rückforderungen von Corona-Hilfen bei der EÜR



## Mitarbeiter entlasten bei hohen Kraftstoffpreisen durch steuerfreie Benefits

Steigende Kraftstoffpreise belasten Unternehmen und Beschäftigte spürbar. Neben staatlichen Entlastungen rücken steuerfreie Arbeitgeberleistungen in den Fokus. Richtig eingesetzt lassen sich Zusatzkosten abfedern, ohne die Lohnnebenkosten zu erhöhen, und gleichzeitig die Attraktivität als Arbeitgeber gezielt stärken.

Steigende Kraftstoffkosten führen branchenübergreifend zu höheren betrieblichen Aufwendungen und sinkender Kaufkraft bei Arbeitnehmern. Unternehmen sind daher gefordert, kurzfristige Belastungen zu kompensieren und gleichzeitig steuerlich sinnvolle Gestaltungen zu nutzen. Staatliche Maßnahmen wie temporäre Anpassungen bei Energiesteuern entfalten dabei nur begrenzte und häufig zeitlich befristete Wirkung.

Vor diesem Hintergrund gewinnen steuerfreie Zusatzleistungen an Bedeutung. Tankgutscheine stellen ein praxistaugliches Instrument dar, um Mitarbeiter gezielt zu entlasten. Sie ermöglichen eine direkte finanzielle Unterstützung im Alltag, ohne dass zusätzliche Lohnsteuer oder Sozialabgaben anfallen. Für Arbeitgeber bedeutet dies, dass jeder eingesetzte Euro nahezu vollständig beim Mitarbeiter ankommt und nicht

durch Abgaben gemindert wird. Gleichzeitig bleiben die Personalkosten kalkulierbar, da keine zusätzlichen Lohnnebenkosten entstehen.

Für die Umsetzung im Unternehmen ist eine klare Struktur erforderlich. Zunächst sollte ein Gutscheinsystem gewählt werden, das die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und eine zweckgebundene Verwendung sicherstellt. Die Ausgabe muss einheitlich geregelt und nachvollziehbar dokumentiert werden, damit die Einhaltung der Freigrenze jederzeit belegbar ist. Eine laufende Kontrolle verhindert, dass es unbeabsichtigt zu Überschreitungen und damit zur vollständigen Steuerpflicht kommt.

Die steuerliche Anerkennung hängt maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung ab. Tankgutscheine müssen auf den Bezug von Kraftstoff begrenzt sein und dürfen keine allgemeine Kaufkraft vermitteln. Dies wird typischerweise durch die Bindung an bestimmte Akzeptanzstellen, klar definierte Beträge oder geschlossene Gutscheinsysteme erreicht. Bereits geringfügige Überschreitungen der Freigrenze führen dazu, dass der gesamte Vorteil steuer- und beitragspflichtig wird. ...

**Haben Sie Fragen zum Thema? Unsere Experten helfen Ihnen gerne weiter.**



**Hon. Prof. Dipl.-Kfm.  
Koçuş Cevdet  
Geschäftsführer**

Den Artikel weiterlesen:

[Weiterlesen →](#)

## Wann trägt ein Gesellschafter ein Unternehmerrisiko und wird zum "atypisch Stillen"?

Begründen Einlagen in eine GmbH, die aus Dienstleistungen bestehen, die der Gesellschafter in der Zukunft für die GmbH erbringt, eine typische oder eine atypische stille Beteiligung an der GmbH? Mit dieser Frage hat sich der BFH auseinandergesetzt.

Weiterlesen →

## Sie haben Fragen zu einem Thema? Unsere Experten helfen Ihnen gerne weiter.



Dipl. - Kfm.  
Engin Akgün  
Geschäftsführer

Frage stellen →

## Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Die bisherige Beschränkung der Erlaubnis zur unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen auf Angehörige soll aufgehoben werden. Dies sieht der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (21/4550) vor.

Weiterlesen →



## Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf die Gewerbesteuer

Anrechnungsüberhänge ausländischer Quellensteuer bleiben nach Ansicht der Finanzverwaltung grundsätzlich bei der Gewerbesteuer unberücksichtigt. Doch mehrere FG-Urteile sehen das anders. Aktuell sind zwei Verfahren beim BFH anhängig. Unternehmen sollten Einspruch einlegen und ein Ruhen des Verfahrens beantragen, um von einer möglichen positiven Entscheidung zu profitieren.

Weiterlesen →

## Verdeckte Gewinnausschüttung: Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines Pkw

Der Anscheinsbeweis spricht dafür, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw auch privat nutzt. Dies kann, so ein Beschluss des Bundesfinanzhofs, auch bei einem vertraglich vereinbarten Privatnutzungsverbot gelten.

Weiterlesen →

## Negative pauschale Lohnsteuer in der Lohnsteueranmeldung ab 2026

In der Vergangenheit konnten Arbeitgeber die Rückgängigmachung einer pauschalen Lohnsteuer (z. B. nach § 37b EStG) durch Erfassung einer negativen Pauschalsteuer in der Lohnsteueranmeldung geltend machen. Ab dem Lohnsteueranmeldungszeitraum 2026 ist es nicht mehr möglich, eine negative pauschale Lohnsteuer einzutragen. Hier kommt es zu einem Abbruchhinweis.

Weiterlesen →

## Holding gründen: Wann es sich lohnt

Die Wahl der richtigen Unternehmensstruktur hat erheblichen Einfluss auf Steuerbelastung und Investitionsfähigkeit. Eine Holding-Struktur kann ein wirkungsvolles Instrument sein, um Gewinne im Unternehmensverbund effizient zu bündeln und strategisch einzusetzen. Dabei ist zwischen reiner Beteiligungsholding und operativer Holding zu unterscheiden. Sie ist jedoch kein pauschales Erfolgsmodell und erfordert eine differenzierte Betrachtung.

### Steuerlicher Grundmechanismus

Werden Gewinne von einer operativen Kapitalgesellschaft an eine Holding ausgeschüttet, sind diese auf Ebene der Körperschaftsteuer zu 95 % steuerfrei (§ 8b KStG). Die verbleibenden 5 % gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und werden besteuert. Daraus ergibt sich eine effektive Mindestbelastung von rund 1,5 % (5 % x ca. 30 % inkl. Soli).

Bei der Gewerbesteuer greift das Schachtelprivileg nur, wenn die Beteiligung mindestens 15 % zu Beginn des Erhebungszeitraums beträgt (§ 9 Nr. 2a GewStG). Dann sind Dividenden auch gewerbesteuerlich freigestellt; andernfalls entsteht zusätzliche Belastung. Für die körperschaftsteuerliche 95 %-Freistellung besteht keine Mindestbeteiligung.

### Besteuerung auf Gesellschafterebene

Ausschüttungen an natürliche Personen unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer (25 % zzgl. Zuschläge). Alternativ kann das Teileinkünfteverfahren greifen, bei dem 60 % der Einkünfte dem persönlichen Steuersatz unterliegen; Voraussetzung ist in der Regel eine Beteiligung von mindestens 25 % oder von mindestens 1 % bei beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft. ...

Haben Sie Fragen zum Thema? Unsere Experten helfen Ihnen gerne weiter.



Bünyamin Garip

Den Artikel weiterlesen:

Weiterlesen →

## Zeitpunkt des Zuflusses einer verdeckten Gewinnausschüttung

Eine verdeckte Gewinnausschüttung fließt dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer bereits dann zu, wenn dieser eine Überweisung an eine für ihn fremde Scheinfirma tätigt und der weitere Transfer des Geldes zurück an ihn selbst oder seine Angehörigen nur kraft eines schuldrechtlichen Vertrags mit dem faktischen Beherrscher der Scheinfirma gesteuert wird.

Weiterlesen →



## Mit Gutscheinen das Geschäft ankurbeln und die Steuerbelastung minimieren

Die meisten Unternehmen geben Gutscheine aus, um Kunden zu gewinnen und zusätzliche Erträge zu erzielen, insbesondere wenn Gutscheine nicht eingelöst werden. Steuerlich entscheidend ist die Unterscheidung zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen sowie deren Behandlung bei Umsatz- und Ertragsteuer.

Weiterlesen →



## Formen sind zu wahren: Elektronische Kommunikation mit den Finanzbehörden

Ein Einspruch, der aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) oder einem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt) über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, ist formunwirksam. Die Einspruchsfrist wird hierdurch nicht gewahrt.

Weiterlesen →

## Sie haben Fragen zu einem Thema? Unsere Experten helfen Ihnen gerne weiter.



Dipl. Finanzwirt  
Michael Heuser

Frage stellen →





## Rückforderungen von Corona-Hilfen bei der EÜR

Es gehen wohl vermehrt Anträge bei den Finanzämtern ein, bei denen wegen Rückzahlung der Corona-Hilfen Korrekturen des Einkommensteuerbescheids beantragt werden. In einer internen Verwaltungsanweisung hat die Finanzverwaltung deshalb Stellung zum BFH-Urteil vom 16.12.2025 (VIII R 4/25) bezogen und die Grundsätze zur steuerlichen Behandlung von Rückforderungen der Corona-Hilfen im Rahmen der EÜR genommen.

### Danach gilt Folgendes:

- Die Corona-Hilfe war im Zeitpunkt des Zuflusses als steuerpflichtige Betriebseinnahme zu erfassen. Daran ändert sich auch nichts, wenn bereits bei Antragstellung klar war, dass es zu einer Rückforderung kommen wird.
- Die Regelungen zur Steuerbefreiung nach

§ 3 Nr. 2 Buchstabe d EStG und § 3 Nr. 11 Satz 1 EStG greifen bei der Corona-Hilfe nicht.

- Kommt es zu einer Rückforderung der ausbezahlten Corona-Hilfen, liegt kein rückwirkendes Ereignis nach § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO vor.
- Bei einer (teilweisen) Rückzahlung der Corona-Hilfe liegt im Zeitpunkt des Abflusses eine Betriebsausgabe vor.

Mit anderen Worten: Bei der Rückzahlung einer Corona-Hilfe im Jahr 2026 ist nicht der Steuerbescheid 2020 zu ändern. Es sind vielmehr im Jahr 2026 in der Anlage EÜR Betriebsausgaben zu erfassen.

**Haben Sie Fragen zum Thema? Unsere Experten helfen Ihnen gerne weiter.**



**Hon. Prof. Dipl.-Kfm.  
Koçuş Cevdet  
Geschäftsführer**

Ähnliche Artikel lesen:

[Zu den News →](#)

# Bester Service seit **2007.**



## Kontakt

**Büro Düsseldorf**  
Grafenberger Allee 293  
40237 Düsseldorf

+49 211-2394190

**Büro Köln**  
Hohenstaufenring 29–37  
50674 Köln

+49 221-4309070

[invest@komutax.de](mailto:invest@komutax.de) | [www.komutax.de](http://www.komutax.de)

## Impressum

TAX.NEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die KOMUTAX Steuerberatungsgesellschaft mbH gerne zur Verfügung. TAX.NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: All Rights Reserved., Seite 4: Pinit - stock.adobe.com, Seite 6: tonkititi - stock.adobe.com, Seite 7: chokniti - stock.adobe.com, Seite 1: All Rights Reserved.... Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - [www.wiadok.de](http://www.wiadok.de)



**KOMUTAX**

Steuerberatungsgesellschaft mbH